

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Protocoll der durch den Wiener Kongress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt Instituirten Central-Commission. 1822-1832 1824

342 (24.11.1824)

3. 2^{tes} Protocoll

der durch den Wiener Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Brückler.

„ Bayern „ von Mau.

„ Frankreich „ Baron von Saint Mars.

„ Hessen „ Vidier.

„ Nassau „ Ritter von Proefsler, Präsident.

„ Niederland „ Bourcourd.

„ Preussen „ Jacobi.

Mainz den 24. November

1824.

§ I.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, liess der Großherzoglich Badische Herr Bevollmächtigte Nachstehendes einrücken:

Baden: Nachdem seit der Commissions-Sitzung vom 20. l. M., der unterzeichnete Großherzogliche Bevollmächtigte die Instructionen seines höchsten Hofes, die Arretirung des Schiffes Wallenstein, wegen Verschleppung der Güter aus dem Mannheimer Hafen nach der Rheinschanze betreffend, empfangen hat, sieht sich derselbe nunmehr von seinem höchsten Hofe beauftragt, die nachfolgende Erklärung über diesen Vorfall in das Protocoll der Central-Commission einrücken zu lassen:

„ Auch die Großherzoglich Badische Regierung würde die Beschwerde des Königlich Baiarischen Herrn Commissärs bei der Rheinschiffahrts-Central-Commission, wegen Arretirung des dem Schiffer Oberdahn von Mannheim zugehörigen Schiffes Wallenstein, für vollkommen gegründet halten müssen; wenn dessen Angaben nicht als unwahr befunden worden wären, so kann aber nur bedauert werden, dass der Königlich Baiarische Herr Commissär durch falsche Erzählungen von Seiten des angeblich Betheiligten, ohne nähere und ruhige Erkundigung einzuziehen, sich zu einer vehementen Beschuldigung öffentlicher Behörden hat hinweisen lassen und auf derselben auch in der Folge noch hat beharren mögen, wo ihm bereits solche Notizen zugekommen waren, die ihm dann doch schon so manchen Zweifel über die Wahrheitsliebe jenes angeblich

At.

angeblich Beteiligten und über die Wahrheit seiner Erzählungen selbst hätten einflößen müssen."

"Um die von dem Großherzoglichen Commissär der Central-Commission der Ordnung gemäß zugesicherte nähere Aufklärung über diese Beschwerde vollständig und auf eine durchaus gläubwürdige und legale Weise geben zu können, hat sich die Großherzogliche Regierung in der Nothwendigkeit befunden, vorerst die Vollendung der von ihr desfalls, alsbald nach erhaltenem Anzeige, angeordneten amtlichen Untersuchung abzuwarten, welche aber durch die fortdauernde Abwesenheit des Haupt-Inculpaten, Schiffers Oberdahn, und durch die beinahe gleichzeitig eingetretene höchst unglückseligen Naturereignisse bei Mannheim und in seinen Umgebungen, einen unermuteten Aufenthalt gefunden hatten. Diese Untersuchung ist nun beschloffen, und die amtlich und urkundlich constatirten Resultate derselben, gehen unwidersprechlich aus dem darüber von dem Stadtkamte zu Mannheim erstatteten Berichte hervor.

Aus der Einsicht dieses hiermit vorgelegt werdenden Berichtes, welchem auch die in demselben angeführten Belege und Auszüge aus dem Untersuchungs-Protocoll selbst noch nachträglich beigefügt sind, wird sich nun die Central-Commission leicht überzeugen,

1^o dass der Haupt-Beschwerdeführer, Speditour Scharpff in der Rheinschanze, abgesehen von der ganz eigenen, eben nicht sehr erheblichen Rolle, welche er bei dieser Sache zu übernehmen sich erlaubte, bei dieser Sache gar nicht betheilig gewesen war, sondern zu den begangenen Unterschleifen, nur seinen Namen, um sie zu bemänteln hergeliehen hatte;

2^o dass der ganze Vorgang nicht anders war, als eine von zwei Badischen Untertanen, dem Speditour Ludwig Preuner und dem Schiffer Oberdahn zu Mannheim, unternommene betrügerische Umgehung der für Mannheim und den dortigen Neckarhafen von der dazu allerdings und unstrittig einzig competenten Großherzoglichen Regierung gesetzlich angeordneten Ladeordnung und Prangfahrt, für die aus Mannheim und aus dem Neckar in den Rhein zu Thal gehenden Kaufmannsgüter;

3^o dass das zu dieser verpönten Schmuggelfahrt verwendete Schiff keineswegs, wie ohne allen Beweis und fälschlich angegeben wurde, auf dem Rheine, sondern nach den übereinstimmenden Aussagen der drei darüber abgehörten Zeugen, nach zweimaliger

iger Widersetzlichkeit und höchst sträflicher Enttinnung, noch auf dem Neckarstrom eingeholt, arretirt und in den Neckarhafen von Mannheim zurückgeführt worden ist; und daß endlich diese Arrestation des mehrerwähnten Schiffes Wältenstein, bei dieser Gelegenheit, von der für die Handhabung der Großherzoglichen Neckarschiffahrts- und Hafen-Gesetze und Verordnungen aufgestellten Landesherlichen Behörde, — somit von der auf diesem Strom-Gebiete zu Verfügung dieser executiven Maasregel einzig competenten Stelle angeordnet worden ist, gegen deren Verfahren eine etwaige Beschwerde, auch allein bei ihren landesherlichen Ober-Behörden hätte angebracht, und nur von diesen, sodann, nach Befinden, die gewichte Abhülfe hätte erwartet werden können und müssen."

"Die Präsumps, Gesetze für die Schiffahrt auf dem Neckar zu geben und die Vollstruckung derselben zu handhaben, hat zwar, mit jener, welche für den gemeinschaftlichen Rheinstrom besteht, nach der ausdrücklichen, auch noch von keiner früheren Rhein-Octroi-Behörde jemals außer Acht gelassenen Anerkennung und Bestimmung des Art. 23. der Octroi-Convention von 1856 nichts gemein. Dieser Artikel lautet wie folgt:

Art. 23.

"Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft können nicht so verstanden werden, als wenn sie sich auf die Schiffahrt jener Flüsse ausdehnten, welche in den Rhein sich ergießen, sei es auf der rechten oder linken Seite dieses Flusses."

"Beide waren vielmehr von einander stets vollkommen unabhängig. Aber selbst auf dem Rheinstrom sind die Octroi-Beamten, bei Octroi-Defraudationen und bei Vergehungen gegen die Schiffahrts-Polizei-Gesetze — ja unter gewissen Voraussetzungen, selbst die Mauthbeamten, nach Art. 85. und 114 der Octroi-Convention, zum Erfolgen der eines solchen Vergehens überwiesen, oder auch nur verdächtigen Schiffe und zu deren Arrestation berechtigt. Den landesherlichen, diesen Verordnungen der Octroi-Convention gleichwohl, nicht untergebenen Schiffahrts-Beamten, auf den Nebenströmen des Rheins, kann demnach um so weniger irgend ein Vorwurf von Seiten einer Rhein-Schiffahrts-Behörde in einem Falle gemacht werden, wo sie auf einem Nebenstrom, das gleiche Recht in Anwendung bringt, und zu bringen befugt ist."

"Mittelt dieser aktenmäßigen Aufklärung und Darlegung des
wahren

wahren Verhältniß der Sache, ergibt sich nun der Ungrund, der etwas zu voreilig und nicht mit der von ihm zu erwarten gewesenen Umsicht und Mäßigung, bei der Beschuldigung einer öffentlichen Behörde, einzig auf den Grund unwiesener Angaben von Seiten einer bloßen Privat-Person angebrachten Beschwärde des Königlich-Bairischen Herrn Commissärs von selbst. Man schmeichelt sich daher auch Großherzoglich-Badischer Seite, die Central-Commission damit zugleich über diesen Gegenstand vollkommen beruhigt zu haben und denselben demnach als dadurch vollständig erledigt ansehen zu können.

Was übrigens die bei dieser Gelegenheit geäußerten, zur Sache jedoch offenbar nicht gehörigen, aber ziemlich absolut ausgesprochenen Ansichten des Herzoglich-Nassauischen Herrn Commissärs über die dormaligen und ältern Verhältnisse der Neckar-Schiffahrt und über den Nichtvollzug der Wiener-Convention auf dem Neckar betrifft, so mag demselben die leicht zu erweisende Versicherung zur unstrittigen Beruhigung dienen, daß die Neckar-Schiffahrt mittelst ihrer dormaligen Einrichtung, gegen ihren früheren Zustand, bedeutend zugenommen hat; daß seine Beurtheilung derselben von einem sichtbaren Mangel an Kenntniß der ältern und neueren Neckar-Schiffahrts-Berechtigungen und Einrichtungen zu zeugen scheint, und daß die Frage: ob dem Vollzuge der Wiener-Neckar-Schiffahrts-Convention erst jener über den Rheinschiffahrts-Vortrag voranzugehen müsse? sich wohl sehr leicht aus dem Art. 1. der Neckar- Art. 2. der Rhein- und aus dem Art. 3. der allgemeinen Schiffahrts-Conventionen *.) würde beantworten lassen; wenn es dem Großherzoglichen

*.) Articles sur la Navigation du Neckar etc. etc.

Art. 1.

Liberté de la navigation.

« La liberté de la navigation telle qu'elle a été déterminée pour le Rhin, est étendue au Neckar, au Mein, à la Moselle, à la Meuse et à l'Escaut, du point où chacune de ces rivières devient navigable jusqu'à son embouchure. »

Articles concernant la navigation du Rhin.

Art. 2. uniformité du système.

« Le système qui sera établi tant pour la perception des droits que pour le maintien de la police, sera le même pour tout le cours de la rivière, et s'étendra autant que faire se pourra, aussi sur ceux de ses embranchemens et confluents qui dans leur cours navigable séparent ou traversent différens états. »

Art. 3. des dispositions générales. §. 110. Uniformité du Système

« Le système qui sera établi tant pour l'uniformité du syst. la perception des droits, que pour le maintien de la police sera autant que faire se pourra le même pour tout les cours de la rivière et s'étendra aussi, à moins que des circonstances particulières ne s'y opposent, sur ceux de ses embranchemens et confluents qui dans leur cours navigable séparent ou traversent différens états. »

Großherzoglichen Commissär von seiner Regierung nicht ausdrück-
lich untersagt worden wäre, sich mit dem Herzoglich Nassauischen
Herren Commissär über einen Gegenstand in eine Discussion einzulassen,
wobei die Herzogliche Regierung nicht betheiliget erscheint, und zu
dessen Kritik sie demnach ihren Commissär auch schwerlich beauf-
tragt haben möchte!

Baiern:

ad 1, der vorstehenden Note; Die Güter, welche in Mannheim arretirt wor-
den, waren im Königlich Baiernischen Hafen der Rheinschanze von
dem Baiernischen Spediteur Scharpff in ein rheinisches Schiff, nach
einem andern rheinischen Hafen angewiesen. Der Frachtbrief, das
Manifest waren in der Ordnung und nach den Vorschriften für die
Rheinfahrt ausgefertigt. Das Rhein-Octroi-Amt in Mann-
heim hatte bei der Sache nichts einzuwenden.

ad 2) Der Schiffer fuhr nicht in der Mannheimer Tour. Er fuhr außer
derselben, seine Ladung war nicht im Badischen Gebiete ungenommen,
ging nicht in das Badische Gebiet, sondern ins Ausland. Im Hafen
zu Mannheim wurde Tabac außer der Tour beigeladen, also fällt
der Umstand N. 2. weder auf Schiff, noch Ladung.

ad 3 a) Alle beladene Rheinschiffe, die auf- und abwärts den Rheinstrom
bei Mannheim passiren, in Mannheim ein- oder ausladen, müssen
im Neckar anhalten. Auf der Rheinside ist kein Krahn, keine
Wippe, kein Lagerhaus, kein Wärfel, sogar der Besizer des Rhein-
Octroi-Amts hat seine Amtsstube am Neckar.

Der Mannheimer Hafen am Neckar ist und war immer der
Rheinhafen! Ist er es aber nicht, so frage ich: wo ist der Rheinhafen,
wenn der von mir benannte Rheinhafen der eigentliche Neckar-Hafen
seyn soll?

Die heutige Badische Pechtfertigung des arretirten Schiffs in diesem
Hafen kann aufs Neue die Nachtheile bekriegen, welche aus dem
gezwungenen Umschlag erwachsen sind, und noch immer erwachsen.
b) Das Schiff der Wallenstein ist ein Rheinschiff, der Eigenthümer
des Schiffs ein Rheinschiffer, dieser rheinische Gildeschiffer ist in
der Tourfahrt vom Neckar nicht eingeschrieben, und kann mit
seinem Schiff den Neckar niemals befahren. Er hatte im Hafen,
als Neckar-Hafen nichts zu thun!

c) Der Schiffer wollte nicht den Neckar hinaus, sondern den Rhein
abwärts fahren. Da wurde er wegen der in der Rheinschanze ge-
ladenen Güter arretirt, und sein Schiff mit bewaffneter Macht
in

in den Hafen zurück gebracht. Nur diese in Baiern geladenen Güter wurden ihm auf Verordnung der Mannheimer Stadtbehörde nicht auf Verfügung des Rhein-Deerei-Amtes, da es allein in bestimmten Fällen verfügen konnte, ausgeladen.

Nun erlaube ich mir die Frage: kann man sich bei einem solchen Arreste auf den Art. 23 der Deerei-Convention beziehen und behaupten wollen: das Schiff und Gut auf einem Flusse arretirt worden, über welchen der Central-Rheinschiffahrts-Commission keine Erkenntnis zustehet?

Wird unter solchem Titel und Wortspiel nicht für alle Ladungen, die den Rhein auf- und abwärts Mannheim passieren müssen, die ganze Rhein-Deerei-Convention, — illusorisch?

Kann sich die Central-Commission für diesen Fall ihre rechtliche Einschreitung absprechen lassen?

Können die Uferstaaten, insbesondere jene, deren Schiffe und Ladungen Mannheim passieren müssen, sich solcher Auslegungen unterwerfen, wodurch alle gesetzliche Bestimmungen und die Gemeinschaft des Stroms aufgehoben werden?

Der Fall ist klar. Das Haupt-Factum des arretirten Schiffs und Guts, ist durch den Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten selbst bestätigt worden. Die Auslegung: der Arrest sei im Neckarhafen geschehen, ist unter vorliegenden Umständen nicht platzgreiflich. Baden hat seit 1808, wie ich im letzten Protocoll angezeigt habe, den Neckar für alle Rheinschiffe — für alle Rheinladungen verschlossen, wie könnte nun auf einmal ein Rheinschiff in den Neckarhafen als solcher kommen?

Wäre aber ein befachtetes Rheinschiff mit Gewalt in einen solchen Hafen gebracht, oder dort wegen der auf dem Rhein geladenen Güter arretirt worden? — Könnte diesen Fall, die hochverehrliche Central-Commission als gesetzlich erkennen, wäre dann der Rheinstrom noch frei?

Ich erlaube mir daher die gerechte Forderung: die Central-Commission möge über das Factum, ihre Ansicht aussprechen, und einen Beschluss fassen, wie derselbe ihrer Competenz zustehet.

Napau, Ich erwidere auf die Abstimmung des Großherzoglich Badischen Herrn Bevollmächtigten nur kurz, aber bestimmt, dass der Herzogliche Hof die Völlziehung der Verträge über den Rhein und seine Nebenströme allerdings als ein großes Ganze betrachtet, und sich nicht auf die Verhältnisse beschränkt, wobei das Herzogthum direct betheiligt erscheint. — Dass übrigens in meinen Bemerkungen einige

einige Sachkenntniß lag, das mag das vortreffliche Votum des
Königlich Baiernischen Herrn Bevollmächtigten im 3ten Pro-
tocolle beweisen.

Baden Da dem Großherzoglichen Bevollmächtigten, nach Ausweis
seiner eben abgegebenen Erklärung von seinem höchsten Hofe aus-
drücklich untersagt worden ist, sich nicht weiter in den zuletzt be-
rührten Gegenstand der Discussion, hinsichtlich der Neckar-Schiff-
fahrts-Verhältnisse einzulassen; so kann derselbe die so eben abgege-
bene weiteren Erklärungen der Herrn Bevollmächtigten von Baiern
und Nassau über den vorliegenden Gegenstand durchaus nicht näher
erörtern; sondern muß sich lediglich wider darauf beschränken, diese
Erklärungen ad referendum zu nehmen und seinem höchsten Hofe
zu weiterer Einsicht und Würdigung zu unterlegen.

Conclusum.

Aus der officiellen Erklärung des Großherzoglichen Herrn Bevoll-
mächtigten geht nunmehr hervor, daß das Factum der Arretirung
des beladenen Schiffes der Wallenstein durch die städtische Local-
Behörde aus dem Grund für verläutert erachtet wird, weil diese Maas-
regel auf dem Neckar vollzogen worden wäre.

Aus dieser Erklärung entnimmt die Central-Commission vorerst,
daß Großherzoglich Badischer Sits dem Grundsatz, daß auf dem
Rhein nach den bestehenden Verträgen ein beladenes Schiff conventions-
widrig durch die städtische Local-Behörde nicht angehalten werden
dürfe, beigetreten, und derselbe hierdurch förmlich anerkannt wird.

In so weit erachtet sie den vorliegenden Fall für die Zukunft
erledigt.

Was jedoch die Frage anlangt, ob hier die Verhältnisse des Neckars
die Norm zur Beurtheilung geben konnten; so theilt die Central-
Commission die Ansichten der Großherzoglich Badischen Regierung
nicht: sie muß vielmehr hier ausdrücklich die Verwahrung nieder-
legen, daß Rheinschiffer und Waaren, welche Rheinaufwärts und
Rheinabwärts versendet werden, lediglich nach den Conventionen über
die Rheinschiffahrt behandelt werden dürfen: sie protestirt also
gegen alle Folgerungen, welche in dieser Beziehung aus der Groß-
herzoglich Badischen Erklärung, den Tractaten über die Rhein-
schiffahrt entgegen, für den vorliegenden Fall, in der Folge noch
gezogen werden können.

Hessen;

Hessen; Ich finde mich veranlaßt, den Gegenstand vordersamst ad referendum zu nehmen.

Preußen; Ich trete dem ersten Paragraph des vorstehenden Conclusum, durch welchen die Sache für erledigt erklärt wird, bei.

Baden; Auf den vorstehenden Beschluß der Central-Commission beschränkt sich der Großherzogliche Bevollmächtigte, unter Rückbeziehung auf die zum heutigen Protocoll abgegebene Erklärung seines höchsten Hofes lediglich und ohne irgend eine präjudizirliche Anerkennung der darin liegenden Protestation darauf, denselben ad referendum zu nehmen, und sich wiederholt auf das ihm zur Pflicht gemachte Verbot zu beziehen, sich in irgend eine weitere Discussion hinsichtlich der Neuar-Schiffahrts-Verhältnisse einzulassen.

Conclusum.

Die Central-Commission erklärt hierdurch wiederholt, daß hier keine Sprache von den Neuar-Verhältnissen seyn könne.

Baden; behaltet sich das Protocoll offen.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gez. Büchler

von Nau.

Baron von St. Mars.

Verdier

von Proeffler, Praesident.

Bourcoud.

Jacobi.

Für gleichlautende Expedition,
Der zeitliche Praesident der Central-Commission,

Abschrift.

N^o 1907.

291.

Gehorsamster Bericht

des

Stadtlamts Mannheim

in Untersuchungs-Sachen gegen Handelsmann
Ludwig Preuner und den Rheinschiffer Phi-
lipp Oberdahn dahier,

wegen Verschleppung und ungesetzlicher
Verladung diesseitiger Hafen-Güter
betreffend.

Ad Concl^{us}. vom 15. Novemb. N^o 2069.

Durch die dahier statt gehabte Untersuchung gegen den Han-
delsmann Preuner und Schiffer Oberdahn hat sich herausgestellt:

1) dass der Handelsmann Preuner die Güter, wegen deren Verschleppung
er und Oberdahn in Untersuchung gezogen worden sind, direct und
ohne Dazwischenkunft des Handlungskassens Scharpff in der Rhein-
schanze, nach Mainz spedirt hat.

Hierbei müssen wir die Berichtigung beifügen, dass das Schiff
des Oberdahn, genannt Wallenstein, wegen Widersetzlichkeit gegen die
ergangene Befehle, zwar arretirt und gezwungen worden ist, die ver-
schleppten Güter auszuladen, dass aber der Schiffer Oberdahn oder
der Handelsmann Preuner, keineswegs angehalten worden sind, solche
dem Schiffer Trippert zu übergeben.

Die erfolgte Anordnung ging lediglich dahin, dass solche durch
einen gesetzlichen Touwschiffer verführt werden müssten. Da indessen
keine solche Verfügung darüber erfolgte, so sind sie von den Hafen-
Behörden auf das Lager gebracht worden.

Weiter hat sich daraus ergeben:

2) Dass diese Güter von dem Handelsmann Preuner zu Land
nach der Rheinschanze verführt worden sind, um sie der
Mannheimer directen Ladetour zu entziehen, und durch den Schiffer
Oberdahn zu Wasser ausser der Tour verführen zu lassen.

3) Dass der Speditour Scharpff später nur den Namen dazu her-
gegeben, um diese Güterverschleppung, zu Gunsten des Handels-

-manns

manns Prenner und Schiffers Oberdahn zu decken.

Die Beweise dieser Thatfachen gehen aus der ganzen Untersuchung hauptsächlich aber aus den eidlichen Aussagen der Mainzer Handelsleute F. F. Probst, Pröder et Söhne, dann Schmitz und Köster hervor.

Aus denselben ergibt sich insbesondere

a) die Unwahrheit der Prennerschen Behauptung, dass diese Güter nicht sein Eigenthum, und er von den Mainzer Handelsleuten angewiesen sey, solche durch den Spediteur Scharpff an sie abzusenden.

Es ergibt sich im Gegentheil daraus der Beweis:

b) dass diese Güter das Eigenthum des Handelsmanns Prenner sind, und

c) dass er sie nach den vorliegenden Original-Avis-Briefen, direct an die Mainzer Handlungshäuser und zwar

d) durch den Schiffer Oberdahn abgeschickt habe.

Es ergibt sich weiter daraus:

e) dass sich Handelsmann Scharpff eines Falschschuldig gemacht habe, um diese Verschleppung zu decken!

Nach der beidseitigen Aussage des Handelskauses Schmitz und Köster hat nemlich der Handelsmann Scharpff an dieses Handlungshaus das Ansuchen gestellt; es moege einen Brief an ihn in dem Sinne schreiben als wenn es ihn beauftrage, die fraglichen Güter für dasselbe nach Mainz zu spediren, und dieser similitude Brief ist auch wirklich an Scharpff geschrieben worden.

Die Ankerung des Schiffes Walleinstein ist unridersprechtlich auf dem Neckarstrom vor sich gegangen. Das Schiff wurde zuerst im Hafen selbst angehalten. Als es hierauf vom Schiffer Oberdahn eigenmächtig fortgeführt wurde, wurde es durch den Krähnenmeister und Polizeidienner in der Gegend des kleinen Rheinarms im Neckar arretirt. Nachdem das Schiff hierauf zum drittenmale forttrieb, so wurde es einige hundert Schritte vor dem Ausflusse des Neckars in den Rhein; dieses sind die Ausdrücke der Zeugen; im Neckar angehalten.

Diese Thatfache beruht auf der Aussage des Krähnenmeisters Porunck, des Polizeidienners Jaeger und des Steuermanns Sulmich.

Wir sind außer Stand hierüber eine Urkunde vorzulegen, da wir die Akten auf erhobenen Beweis, an das Großherzogliche

liche Kreis-Directorium eingesendet haben.

Die Abschrift der betreffenden Protocolle wird die zweckmässigste Bewirkung seyn.

Zur Beschleunigung der Sache haben wir die höchste Verfügung des hochpreisslichen Ministeriums dem Großherzoglichen Kreis-Directorio vorgelegt, und den Antrag gestellt, von den betreffenden Protocollen eine Abschrift an Höchstadaasselbe baldmöglichst gelangen zu lassen.

Wegen dem falschen Manifeste ist wirklich die Untersuchung anhängig und nahet sich ihrem Ende.

Mannheim den 15. November 1821.

Gez. v. Fugemann.

vdt. May.

Für gleichlautende Abschrift
mit dem Originale,
Gez. Brückler.

Actum

13.

Gegenwärtig
 Amtmann Hout.

Erscheint Krahnmeister Brench, legt seine
 Original-Transit-Controle zur Einsicht vor
 und erklärt: etc. etc.

Quoad passum concernentem.

"Ich habe übrigens dem Oberdahn persönlich, dann öfters seiner Frau,
 seinem Sohne und seinen Knechten, die amtliche Verfügung, seine
 am Krahn vorher gelegene Güter auszuladen, eröffnet; ich habe die-
 ses mit aller Ruhe und erforderlichen amtlichen Würdigung gethan,
 allein niemals ist mir Folge gelistet worden, im Gegentheil wurde
 ich gleichsam ausgelacht.

Das Schiff des Oberdahn hielt im Rayon des Hafens hinter
 dem Schlackthause vis à vis des Reuterschen Gartens; Oberdahn
 hätte mit ein wenig Prudenz sich vor den Krahn begeben können,
 allein das Schiff verließ den Platz, segelte nach der Neckarspitze
 zu und konnte von mir erst dort an der Rhein-Einfahrt er-
 reicht werden.

Es lag demnach eine grosse Widersetzlichkeit von Seiten des
 Oberdahns und seiner Leute vor. Ich berufe mich auf den Polizei-
 Diener Jaeger, auf den Steuermann Aulmich und auf das ganze
 Krahn-Peronale und selbst auf die Oberdahnschen Knechte,
 wenn letztere die Wahrheit sagen werden, wie sich Oberdahn durch
 seine Widersetzlichkeit straffällig gemacht hat." etc. etc.

Mannheim den 19^{ten} October 1824.

Präsenz.

Amtmann Hout.

Erscheint der vorgeladene Polizeidiener Andreas Jaeger und liefs sich
 pflichtmässig nach zweckmässigem Befragen dahin vernehmen etc. etc.

Quoad passum concernentem.

Indessen riefen zu gleicher Zeit mehrere Leute dem bes. Brench
 die Worte zu: "Herr Krahnmeister, der Oberdahn hat sein Schiff
 am

Ah/

um Krähen fortzuweisen lassen. Brunck erklärte mir darauf, daß ich ihm nun folgen müsse, indem er das Oberdahn'sche Schiff durch Nachfahren einholen wolle.

Wir beide verfügten uns an den Neckarkrähen und erfuhren daselbst, daß das befragliche Ladschiff des Oberdahn wirklich abgefahren sei; ich selbst erblickte dasselbe noch unfern im Neckar in der Gegend des städtischen Ausfluß-Grabens: Neckarschluffel. Krähenmeister Brunck und ich fuhren auf einem Nachen sogleich dem Schiffe nach und erreichten dasselbe ans Deurers Brücke, wo der kleine Rhein in den Neckar läuft.

Als wir an dem Schiffe ankamen, erklärte befe. Brunck, dem auf dem Schiffe sich befindenen Steuermann Aulmich, daß das Schiff bei Strafe nicht weiter fahren dürfe, sondern gelandet werden müsse.

Der Steuermann Aulmich bequeme sich auch, diesem Befehle Gehorsam zu leisten, indem er erklärte, er wolle wegen dem Oberdahn keine Unannehmlichkeiten haben. Er ging darauf vom Schiffe ab und fuhr mit unserem Nachen an den Krähen zurück. Den Schiffknechten des Oberdahn wurde sodann bedeutet, daß sie an den Krähen zurückfahren müßten. Allein da dieselben keine Pferde hatten, so wollte befe. Brunck die Anstalt am Krähen treffen, und die Knechte leisteten das Versprechen immittelst mit dem Schiffe halten zu bleiben.

Als wir herauf an den Krähen zurückkamen, so besorgte befe. Brunck die Pferde, um das Schiff zu holen, und ich glaubte damals alles in der Ordnung. Ich ging auch wieder in die Stadt zurück und begegnete dem Oberdahn auf dem Wege, da er gerade von der Stadt heraus und nach den Krähen gieng. Ich sprach nichts mit demselben und er nichts mit mir! Ungefähr eine halbe oder $\frac{3}{4}$ Stunde darauf, als ich mich wieder auf der Wache befand, kam befe. Brunck übermals auf die Wache und erklärte mir, Oberdahn wolle sich schon wieder nicht fügen.

Auf Anstehen des befe. Brunck, dem ich folgte und der sich mit mir zum Polizei-Oberamtmann verfügte, gab uns der benannte P. O. Amtmann den Ausspruch: daß man, wenn sich Oberdahn nicht füge, Militär-Wache nehmen sollte, um die amtliche Weisung, welche befe. Brunck dem Herrn Polizei-Amtmann vorlies, benachdrucken zu können.

Wir beide, befragter Brunck und ich, wurden hierauf an
den

den Platz Major von Prohlen verwies, der uns auf die stadt-
amtliche Weisung nur eine schriftliche Legitimation übergab, um
3 Mann Soldaten von der Neckarthor Wache mitnehmen zu
dürfen!

Wir gingen mit der Mannschaft an den Kränen zurück,
woselbst wir den Schiffer Oberdahn und dessen Frau person-
lich trafen. Wir erfuhren sogleich von den im Hafen anwesenden
Leuten, dass Oberdahn sein Schiff abermals habe treiben lassen.
Wir setzten uns sogleich mit der Mannschaft ins Boot, fuhren
dem Schiffe, welches wir auf dem Neckar treiben sahen, sogleich
nach und erreichten dasselbe immer noch einige hundert Schritte
in der Mündung des Neckars, woselbst sich dieser in den
Rhein ergießt.

Wir mußten mehrmalen rufen, bis der Schiffer anhielt und
erst nachgab, als er mich mit der bewaffneten Mannschaft
erblickte!

Vorgelesen und bestätigt!

Geschehen Mannheim den 25. October 1834.

Præsens:

Amtmann Hout!

Erscheint der inzwischen dahin angekommene Steuermann
Wilhelm Aulmich und giebt zweckmäßig befragt, in Auf-
lösung seiner Pflichten, Folgendes zur Wahrheit an, etc etc!
Quoad passum concernentem!

Als wir bald mit dem Uberschlagen der Güter fertig gewesen
waren, es war Nachmittags, kam der Schiffer Oberdahn und schrie
uns zu: "Halte fort, fort!" ihr müßt da weg und hinten an die
Rheinspitze fahren; Oberdahn schien die Sache sehr zu beeilen, denn
er half noch selbst die Seile los machen, womit die beiden Schiffe
sich beankert befanden, wir sind darauf sogleich fort und bis an den
Ausfluß des kleinen Rheinarms ans Laurus Böliche hingefahren!

Ich habe meiner Seite für die so schnelle Abfahrt keinen Grund
gewußt, besonders da wir nicht einmal mit dem Uberschlag der
Güter fertig waren, und dennoch mit beiden Schiffen abfahren
mußten!

mussten, um die Güter in dem St. Mathias: das 2. Schiff des
Oberdahm! noch mit uns zu nehmen.

Als wir noch im Hinwegfahren an die vorbesagte Stelle begriffen
waren, kam der Herr Frähenmeister Brenck, in Begleitung eines
uniformirten Polizei-Dieners auf einem kleinen Nachen auf uns
zugefahren und erklärte uns, dass wir halten bleiben sollten, indem
das Schiff wieder zurück an die Frähen gebracht werden müsste.

Ich gab hierauf in der Eigenschaft als Schiff's-Steuermann
zur Antwort: Ich stelle mir das schon vor, ich werde nicht weiter
fahren. Ich vermuthete sogleich, dass etwas vorgefallen seyn müsse,
weil uns der Frähenmeister mit einem Polizei-Diener nachsah
und uns zum Anhalten in gesetzlicher Art beorderte. Ich ließ das
Schiff, worauf ich mich befand, auch alsbald herumlaufen und
anlanden. Ich begab mich sodann von dem Schiff in das Boot
des Frähenmeisters und fuhr mit demselben an den Frähen zurück.
Ich weis nun weiter nichts mehr, was während meiner Abwesenheit
von dem Schiffe dortselbst vorgefallen seyn dürfte, allein ich gab
vor meinem Abgehen der Mannschaft die Order, nicht weiter zu
fahren. Indessen kam, als ich mich in dem Neckar-Hafen befand,
der weitere Befehl, "das Oberdahmsche Schiff sollte zurück in
den Hafen gebracht werden," und in dessen Gefolge gab mir
der Hafenmeister den Auftrag, mich in der Eigenschaft als Steuermann
sogleich auf das Schiff zu begeben, um dasselbe, weil es
stark beladen war, ohne Gefährde an die vorige Stelle in den
Neckarhafen zurück zu steuern und es an einem sichern Platze
anlegen zu lassen.

Da mittlerweile der Frähenmeister die Nachricht erhielt,
dass die Schiffe abermals von ihrem Platze abgefahren wären, und
sich zu Thal treiben ließen, so setzte sich derselbe mit 3 Mann
Wächter, welche von dem nächsten Posten am Neckarthor angelangt
waren, dann mit dem Polizei-Diener Jaeger und mit mir wiederholt
in einem Nachen, um dem Schiffe nachzufahren. Wir erreichten
dasselbe auch noch selbst in dem Neckarflusse, unfern von dessen
Mündung, so, dass es noch etwa ein halbes Straßengquadrat Länge
bedurft hätte, um in den Rhein zu gelangen, was wahrscheinlich
von den Schiffsknechten beabsichtigt wurde. Der Frähenmeister
rief dem Schiffe zu, dass es halten sollte, und wir fanden bei
unserer Ankunft auf demselben bloß die Oberdahmschen Knechte
und den Sohn des Oberdahm! Martin! vor. Ich weis nicht anzu-
geben.

geben, ob Oberdahn selbst das letztere Forttreiben der Schiffe befohlen
hat, oder wie er diesen Befehl seinen Knechten hat zugehen lassen.
Noch am nemlichen Abend wurde das Oberdahnsche Schiff in den
Nachhafen zurückgebracht und über den andern Tag darauf, da
inzwischen ein Sonntag einfiel, wurden mehrere Stück Güter von da
ausgeladen, jedoch die weitere Ladung des Tabaks ruhig fortgesetzt!

Vorgelesen, bestätigt und unterzeichnet!

Die Richtigkeit der vorstehenden Auszüge aus den Original-Proto-
collen wird hierdurch amtlich beurkundet.

Mannheim den 18.^{ten} November 1824.

Großherzogliches Stadt-Amt,

Gex. v. Jagemann.

Vät. Mai.

Für gleichlautende Abschrift

mit dem Original,

Gex. Brückler.